

Kleine Anfrage mit Antwort**Wortlaut der Kleinen Anfrage**

der Abg. Dr. Cassens, Coenen, Schirmbeck, Wulff (CDU), eingegangen am 9. 7. 1996

Betr.: Räumliche Unterbringung der Polizei in Osnabrück (II)

Aus der Antwort der Landesregierung vom 26. 2. 1996 auf unsere Anfrage vom 17. 1. 1996 zur räumlichen Unterbringung der Polizei in Osnabrück ergeben sich weitere Fragen:

1. Hält die Landesregierung nach erneuter Überprüfung an ihrer Aussage fest, daß die Bediensteten des Polizeikommissariats – BAB „üblicherweise ... ihren Dienst bereits jetzt unmittelbar bei den Polizeiautobahnwachen in Bramsche und Bissendorf“ antreten, oder handelt es sich nicht tatsächlich um eine Ausnahmesituation, daß ein Beamter gelegentlich seinen Dienst direkt in den Wachen in Bramsche oder Bissendorf antritt?
2. Gilt landesweit der Grundsatz, daß die Beamten der Autobahnpolizei ihren Dienst nicht auf den Autobahnwachen antreten, sondern in der jeweiligen Dienststelle mit Ausnahme der Autobahnwache Wildeshausen?
3. Trifft es zu, daß durch die jetzigen Planungen der Landesregierung die Dienststelle der Autobahnpolizei als Einheit zerschlagen wird, weil für die gesamte Dienststelle am Kollegienwall kein Platz ist? Ist also insbesondere vorgesehen, daß der Leiter der Dienststelle der Autobahnpolizei mit dem Innendienst und der 5. Dienstabteilung zum Kollegienwall ziehen soll, während die Dienstabteilungen 1 bis 4 in der Augustenburger Straße untergebracht werden sollen, so daß die Dienststelle „Autobahnpolizeikommissariat“ als Einheit zerschlagen ist?
4. Wie beurteilt sie die Überlegung, die Beamten der Polizeistation Hellern im jetzigen Gebäude der Autobahnpolizei unterzubringen?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Innenministerium
– 22.1 – 02301 –

Hannover, den 3. 3. 1997

Wie bereits in der Antwort der Landesregierung vom 26. 2. 1996 – Drs 13/1802 – ausgeführt worden ist, sind für die Unterbringung der örtlichen Polizeidienststellen die Bezirksregierungen und Polizeidirektionen zuständig. Eine Wahrnehmung dieser Aufgaben durch das Niedersächsische Innenministerium oder die Landesregierung liefe den Zielen der Polizei- und Verwaltungsreform, die Ministerien von administrativen Tätigkeiten zu entlasten und Zuständigkeiten nach unten zu verlagern, zuwider. Deshalb werden mit dieser Antwort rechtlich und fachlich nicht zu beanstandende Entscheidungen der Bezirksregierung Weser-Ems wiedergegeben.

Die Unterbringung von Dienststellen der Polizei bzw. Nutzung von Dienstgebäuden ist stark abhängig von der jeweiligen Organisationsform. Die Festlegung von Gebäudenutzungen basiert somit grundsätzlich auf Organisationsentscheidungen. Da in der Leitung der Polizeiinspektion Osnabrück-Stadt am 1. 2. 1996 ein Wechsel eintrat und in der Folge neue Organisationsvorschläge unterbreitet worden waren, die teilweise auch das Polizeikommissariat-BAB betrafen, mußten diese Vorschläge erst geprüft und darüber eine Entscheidung getroffen werden, bevor zu den Fragen 3 und 4 der Kleinen Anfrage Stellung genommen werden konnte. Die Antwort sollte eine die künftige Entwicklung berücksichtigende, bestandskräftige Aussage zu der Unterbringungsfrage enthalten. Die mit der Überprüfung beauftragte Arbeitsgruppe hat dem Regierungspräsidenten ihr Arbeitsergebnis am 25.11.1996 vorgelegt. Die Entscheidung wurde dann im Dezember 1996 von der Bezirksregierung getroffen.

Dieses vorangestellt beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu 1:

Die in der Antwort vom 26.2.1996 enthaltene Aussage, daß die Bediensteten des PK-BAB „üblicherweise ... ihren Dienst bereits jetzt unmittelbar bei den Polizeiautobahnwachen“ antreten, wurde von der Bezirksregierung Weser-Ems nunmehr modifiziert. Es ist danach nur üblich, daß einzelne Bedienstete ihren Dienst dort antreten.

Zu 2:

Es existiert keine landesweite Regelung für die Beamtinnen und Beamten der Polizeikommissariate-BAB über den Ort der Dienstaufnahme; dieses regeln die Polizeibehörden und -dienststellen in eigener Zuständigkeit. Eine einheitliche Verfahrensweise ist schon wegen der sehr unterschiedlichen Unterbringungsverhältnisse nicht möglich. So sind einige Polizeikommissariate-BAB in Dienstgebäuden unmittelbar an der Bundesautobahn oder in der Nähe einer Bundesautobahn-Anschlußstelle untergebracht. In anderen Fällen läßt die Größe der Polizeiautobahnwachen im Rahmen von individuellen Regelungen eine unmittelbare Dienstaufnahme dort zu.

Zu 3:

Die Bezirksregierung Weser-Ems wird die Dienststelle des Polizeikommissariats-BAB als Einheit nicht „zerschlagen“. Nach dem o. a. Ergebnis der Organisations- und Unterbringungsuntersuchung soll die Dienststelle mit Ausnahme des Kriminalermittlungsdienstes jetzt im landeseigenen Dienstgebäude an der Augustenburger Straße untergebracht werden. Für die 4 Beamten des Kriminalermittlungsdienstes werden jeweils 2 Arbeitsplätze in den Polizeiautobahnwachen in Bramsche und Bissendorf eingerichtet.

Die im Dienstgebäude am Kollegenwall verfügbaren Räume werden künftig durch die Schulabteilung der Bezirksregierung Weser-Ems genutzt.

Zu 4:

Die Polizeistation Osnabrück-Hellern ist in einem Mietobjekt mit einer Mietfläche von 35 qm bedarfsgerecht untergebracht. Die Verlegung dieser Polizeistation in das z. Z. noch vom Polizeikommissariat-BAB genutzte landeseigene Gebäude wäre völlig unwirtschaftlich und mit § 7 LHO nicht vereinbar. Das Grundstück soll deshalb aus der Verwaltung der Landespolizei an die Allgemeine Finanzverwaltung zurückgegeben werden.

Glogowski